

der Kombinate legen die Abführungstermine für die Kombinatebetriebe an das Kombinat in eigener Zuständigkeit fest.

(8) Die Abführungen nach den Absätzen 6 und 7 sind vorzunehmen

- von den Kombinatebetrieben an die Kombinate,
- von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

§4

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe auf Basis Nettowerte weiter.

(2) Der nutzende Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe und Kombinate der Verordnung nicht unterliegen;
- b) die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine Handelsfondsabgabe planen und zahlen.

§5

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen diejenigen Betriebe die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisen. Sie sind berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für sie geltenden Normativs der Produktionsfondsabgabe, bezogen auf den Nettowert, den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Bei mitbenutzten Grundmitteln zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme ist die Produktionsfondsabgabe nur weiterzuberechnen, wenn die Leistungen vertragsgemäß zu Kosten berechnet und erstattet werden. Die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisenden Betriebe und Kombinate haben das Recht, bei gemeinsamer Nutzung, von Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe, bzw. der Regelung über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel nicht unterliegen oder
- b) die nutzenden Handelsbetriebe und -einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine Handelsfondsabgabe planen und zahlen.

§6

Die Betriebe sind verpflichtet, über die Grund- und Umlaufmittel, für die gemäß § 2 in Verbindung mit Ziff. 1 der Anlage keine Produktionsfondsabgabe zu planen ist, in Rechnungsführung und Statistik einen kontrollfähigen Nachweis zu führen.

§7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volks-

wirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden. Der § 3 Abs. 3 und Abs. 7 3. Anstrich sind bereits für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 zur Berechnung und Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe anzuwenden.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 107) tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft. Der § 3 Abs. 3 tritt bereits am 31. Mai 1985 außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**
Schürer

**Der Minister
der Finanzen**
Höfner

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Für folgende Grundmittel, Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen und materielle Umlaufmittel ist Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen:
 - 1.1. - Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Kontenuntergruppe 016), Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Kontenuntergruppe 017), Wohnungswesen (Kontenuntergruppe 018);
 - in Eigenproduktion hergestellte und in den Betrieben des Kombines aktivierte Rationalisierungsmittel für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden zwei Kalenderjahre;
 - Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von schweren Havarien und Katastrophen dienen;
 - Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;
 - Grundmittel zur Abwasserbehandlung. Grundmittel für Abwasserbehandlung sind solche Anlagen, die betrieben werden, um das Abwasser entsprechend den von den Organen der Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerten in gereinigtem Zustand in die Gewässer zurückzuleiten. Alle anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
 - Grundmittel für die Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen. Das sind solche Anlagen, die durch den Einbau von Filtern und Staubsäcken verhindern, daß Ruß, Staub und Abgase die Luft verunreinigen. Betriebliche Be- und Entlüftungsanlagen, Klima- und lärmschutztechnische Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
 - Grundmittel bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau, die ausschließlich der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen;
 - Objekte von Investitionsvorhaben, die entsprechend §2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23) vorgezogen, zeitweilig für die Bau-